



Protokollauszug vom

5. Dezember 2016

## **GGR-Nr. 2016.118**

### **Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung 2017 zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder**

---

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2016 beschlossen:

1. Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des parallel vorgelegten Antrags zur Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen zur finanziellen Vergütung von Stadtwerk Winterthur (GGR-Nr. 2016.117).
2. Der Beschluss GGR-Nr. 2013.104 vom 2. Dez. 2013, Buchstabe A zur Bemessung der Gesamtvergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt wird aufgehoben.
3. Gestützt auf §§ 44 und 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas vom 30. Juni 2014 werden für 2017 folgende Vergütungen festgelegt:
  - zulasten der Gasverteilung 10% des Betriebsertrags,
  - zulasten des Gashandels 7% des Betriebsertrags.
4. Gestützt auf § 49 der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Okt. 1995 wird für 2017 eine Vergütung von 2.5% des Betriebsertrags festgelegt.
5. Gestützt auf § 32 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 werden für 2017 folgende Vergütungen festgelegt:
  - zulasten der Verteilung Elektrizität Fr. 6.3 Mio.,
  - zulasten des Stromhandels 5 % des Betriebsertrags.

Für den Grossen Gemeinderat  
Der Ratsschreiber:

M. Bernhard

#### **Mitteilung an:**

- Dept. Sicherheit und Umwelt, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle, Bezirksrat.